



Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht

Aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Sachverständigenverordnung - SVVO) vom 30. Oktober 1991 (SächsGVBl S. 389) wird

Herr Dipl.-Ing. (BA) Volker Mittelstaedt

Ziegeleistraße 3
01157 Dresden

**als Sachverständiger für die Prüfung von
automatischen Brandmeldeanlagen und automatischen
Alarmierungseinrichtungen**

in baulichen Anlagen nach § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (SächsTechPrüfVO) vom 7. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127) im Freistaat Sachsen anerkannt.

Der Sachverständige hat seine Aufgaben und Pflichten gemäß § 4 SVVO wahrzunehmen.

Für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung gilt § 5 SVVO. Die Anerkennung erlischt insbesondere mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist diese Urkunde der Anerkennungsbehörde zurückzugeben.

Dresden, den 10. September 2003

Sächsisches Staatsministerium des Innern

i. V. Bolke

Dr. Fischer
Referatsleiter

